

1. die zur Fernsteuerung von Flug-, Schiffs-, Eisenbahn- sowie sonstiger Modelle hergestellt, errichtet und betrieben und
2. die zur Fernsteuerung von Spielzeug hergestellt werden.

§ 2

Verwendungszweck

Die Funkanlagen zur Fernsteuerung dürfen nur zur Übertragung von Steuerimpulsen benutzt werden.

Abschnitt II

Genehmigungen

§ 3

Genehmigungspflicht

Das Herstellen sowie das Errichten und Betreiben der im § 1 unter Ziff. 1 und das Herstellen der im § 1 unter Ziff. 2 genannten Funkanlagen sind genehmigungspflichtig.

§ 4

Herstellen von Funkanlagen

- (1) Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen können im Selbstbau oder gewerbsmäßig hergestellt werden.
- (2) Funkanlagen zur Spielzeugsteuerung dürfen nur durch dafür zugelassene Betriebe hergestellt werden.

§ 5

Genehmigungsanträge für gewerbsmäßiges Herstellen

(1) Anträge auf Genehmigung zum gewerbsmäßigen Herstellen der Funkanlagen sind an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Art des Senders und Empfängers,
3. Betriebsfrequenz und Sendart,
4. Angaben über Schaltung und Bauart,
5. vorgesehene Funkentstörungsmaßnahmen,
6. Bedienungsanweisung.

§ 6

Genehmigungsanträge für Selbstbau

(1) Anträge auf Genehmigung zum Herstellen, Errichten und Betreiben der im § 1 unter Ziff. 1 genannten Funkanlagen sind zu stellen

1. von Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik beim Bezirksvorstand der GST;
2. von anderen als den unter Ziff. 1 genannten Personen bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Verwendungszweck der Funkanlage,
3. Aufstellungsort oder Einsatzgebiet der Funkanlage,
4. Art des Senders und seine Ausgangsleistung in Watt sowie Art des Empfängers (bei Industriegeräten Angabe des Herstellers und der Typenbezeichnung),
5. beantragte Frequenz,
6. Sendart.

(3) Bei Minderjährigen bedarf der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 7

Form der Genehmigung

(1) Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

(2) Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 8

Umfang der Genehmigung und Überprüfung

(1) Die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 zum gewerbsmäßigen Herstellen der im § 1 genannten Funkanlagen berechtigt bei Serienfertigung zur Anfertigung eines Baumusters.

(2») Die Serienfertigung darf erst begonnen werden,

1. wenn das Baumuster von der Deutschen Post geprüft und
2. wenn die Abnahmebestätigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unter Zuweisung eines Genehmigungszeichens vorliegt.

(3) Die Überprüfung der Baumuster ist gebührenpflichtig.

(4) Der Hersteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle gefertigten Funkanlagen

- 1; dem bestätigten Baumuster entsprechen,
2. mit dem Genehmigungszeichen in dauerhafter Ausführung versehen sind.

Abschnitt III

Technische und betriebliche Bedingungen für Funkanlagen zur Modellsteuerung

§ 9

Betriebsfrequenzen und Leistungen

(1) Für die Sender und Empfänger können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Frequenzen

13 560 kHz \pm 0,05 % oder

27 120 kHz \pm 0,6 % oder

461,04 MHz \pm 0,2 %

zugeteilt werden.

(2) Die hochfrequente Ausgangsleistung des Senders darf 5 W nicht übersteigen;

(3) Die Feldstärke aller Nebenausstrahlungen darf 30 aV/m, gemessen in 30 m Abstand vom Sender, nicht überschreiten.

§ 10

Technische Änderungen

Änderungen technischer Art an den Sende- und Empfangseinrichtungen, die durch Änderungen der zugeteilten Frequenz bedingt sind, gehen zu Lasten des Eigentümers der Funkanlage.

§ 11

Abnahme und Betriebsberechtigung

(1) Die Funkanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch Beauftragte der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen abgenommen worden sind.

(2) Die Abnahme ist gebührenfrei.